

# Anlage 1

## GEBÜHRENSÄTZE

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Meckenheim gelten folgende Sätze, die sich nach der Besoldungsgruppe des tatsächlich eingesetzten Brandschutztechnikers richten.

### **1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

- |   |         |
|---|---------|
| 1.1 Je angefangene Stunde pauschal  | 40,00 € |
| 1.2 Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objekts zusätzlich je angefangene Stunde pauschal | 50,00 € |

### **2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

- |   |         |
|---|---------|
| 2.1 Je angefangene halbe Stunde pauschal  | 21,00 € |
| 2.2 Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objekts zusätzlich je angefangene halbe Stunde pauschal | 27,00 € |

**3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.